

## **8 Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV), SR 916.341**

### **8.1 Ausgangslage**

Die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Fleisch von rituell geschlachteten Tieren innerhalb der spezifischen Teilzollkontingente sind in Artikel 18 (Koscherfleisch) und Artikel 18a (Halalfleisch) der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV; SR 916.341) geregelt. Diese seit dem Jahr 2006 bestehenden Einfuhrregelungen haben sich seit deren Einführung mehrheitlich bewährt. Bei der Einfuhrregelung von Halalfleisch hatten sich im Verlauf der Jahre jedoch Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zur Einfuhrregelung von konventionellem Fleisch ergeben, die in der parlamentarischen Initiative (Palv.) Buttet Yannick 15.499 «Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden» thematisiert wurden. Mit der auf den 1. April 2019 vom BLW bei der Versteigerung von Kontingentsanteilen für Koscher- und Halalfleisch eingeführten Importspezifikationen konnten diese Wettbewerbsverzerrungen mehrheitlich beseitigt werden. Die Palv. 15.499 wurde vom Nationalrat deshalb am 16. Juni 2020 abgeschrieben.

Die Verpflichtung zur ausschliesslichen Vermarktung des Fleisches über vom BLW anerkannte Verkaufsläden oder -stände ist - angesichts des zunehmenden Einkaufs über das Internet - nicht mehr zeitgemäss. Deshalb soll auch für im Zollkontingent importiertes Koscher- und Halalfleisch der Verkauf über eine Vertriebsplattform im Internet ermöglicht werden.

Mit dem bestehenden Artikel 16b SV kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin eine beschränkte, nicht ausgenützte Menge (mindestens 500 kg, maximal 5 Prozent) von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode übertragen. Bei der Einführung der Bestimmung im Jahr 2011 wurde in den Erläuterungen zur Verordnung festgehalten, dass diese Übertragungsmöglichkeit auf Probleme bei der Einfuhrlogistik aufgrund höherer Gewalt vorbehalten sein soll. Im Vollzug hat sich gezeigt, dass der Text in Artikel 16b zu Missverständnissen führt, weil die Einschränkung auf Probleme bei der Einfuhrlogistik nur in den Erläuterungen zur Verordnung, nicht jedoch im Verordnungstext selber steht. Diese Unsicherheiten sollen mit einer klaren Formulierung beseitigt werden.

### **8.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

- Gesuche zur Übertragung von Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode können vom BLW nur bewilligt werden, wenn diese mit nachweisbaren, unverschuldeten Schwierigkeiten bei der Einfuhrlogistik aufgrund höherer Gewalt begründet sind. Im Vollzug wurde dies vom BLW bereits seit der Einführung der Bestimmung im Jahr 2011 so umgesetzt. Die bestehende Praxis wird nun in der Verordnung präzisiert.
- Eine Vertriebsplattform im Internet soll vom BLW ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkannt werden können. Um die Transparenz zu erhöhen, wird die im Verkaufsladen und am Verkaufsstand bereits bestehende Kennzeichnungspflicht auf die vorverpackten Erzeugnisse und auf Vertriebsplattform im Internet ausgedehnt. Der Hinweis auf Koscher- und Halalfleisch muss in Analogie zu den Vorgaben in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV; SR 817.02) in mindestens einer Amtssprache des Bundes abgefasst werden.
- Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere können nur noch über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung [ekontingente.admin.ch](http://ekontingente.admin.ch) eingereicht werden. Dies in Analogie zu den Gesuchen für Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere (Art. 24b SV), die seit deren Einführung nur elektronisch eingereicht werden können.

### 8.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### *Ingress*

Gestützt auf Artikel 4<sup>bis</sup> SV kann die beauftragte Organisation seit dem 1. Januar 2023 bei ungerechtfertigten Beanstandungen gegen das Ergebnis der ersten neutralen Qualitätseinstufung Gebühren erheben. Die rechtliche Grundlage der SV muss deshalb mit Artikel 180 Absatz 3 LwG ergänzt werden.

#### *Artikel 16b*

Aufgrund von unverschuldeten Ereignissen durch höhere Gewalt kann es zu Schwierigkeiten bei der Einfuhrlogistik kommen. Dem Importeur kann es deshalb am Ende der Einfuhrperiode unter Umständen nicht möglich sein, innerhalb der Frist sämtliche Kontingentsanteile vollständig auszunützen, bzw. zu importieren.

Als Gründe für die höhere Gewalt gelten dabei Ausfälle von EDV-Systemen und –Programmen bei der Verzollung der Ware oder Logistikprobleme aufgrund von gestörten Verkehrsverbindungen durch Naturereignisse (insbesondere Orkane, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Springfluten oder nukleare Unfälle) oder durch Pandemien.

Die Übertragung wird wie bisher nur innerhalb klarer Leitplanken möglich sein: Der Anteil zur Übertragung beträgt maximal 5 Prozent der insgesamt zugeteilten und zur Ausnützung übertragenen Zollkontingentsanteile der gesuchstellenden Person je Fleischkategorie (z. B. Nierstücke/High-Quality-Beef, Kalbfleisch oder Schweinefleisch in Hälften), weil die Regelung den Markt nicht zu stark beeinflussen soll. Eine minimale Menge von 500 kg je Fleischkategorie ist gerechtfertigt, weil einerseits die Importeure ein Restrisiko mit verhältnismässig kleinen finanziellen Folgen selber tragen sollen und andererseits nicht routinemässig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Eine Übertragung ist nur möglich, wenn ein entsprechendes schriftliches und begründetes Gesuch der ausnützungsberechtigten Person vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft. Auf später eintreffende Gesuche wird nicht eingetreten.

Das BLW wird Übertragungen auf die folgende Einfuhrperiode erst vornehmen können, wenn die nicht ausgenützte Menge des Zollkontingentsanteils der vergangenen Einfuhrperiode bekannt ist. Folglich kann eine Übertragung erst einige Tage nach Beginn der neuen Einfuhrperiode erfolgen.

Eine Übertragung auf eine Einfuhrperiode des folgenden Kalenderjahres ist ausgeschlossen, denn das Kalenderjahr bildet die Kontingentsperiode. Folglich können nur Zollkontingentsanteile der Teilzollkontingente Nr. 5.3-5.7 und 6.4. (Artikel 14 und 15 SV) übertragen werden, weil bei diesen Teilzollkontingenten die Einfuhrperiode kürzer als ein Kalenderjahr ist. Ebenfalls nicht übertragen werden können Zollkontingentsanteile, die aufgrund einer Inlandleistung nach Artikel 21 und 24 SV zugeteilt wurden, weil hier die Zuteilung an den Importeur im Vergleich zu den ersteigerten Zollkontingentsanteilen kostenlos erfolgt ist.

#### *Art. 18 Abs. 1 - 3*

Neu kann auch eine Vertriebsplattform von Koscherfleisch als Verkaufsstelle anerkannt werden. Daher wird der Begriff Verkaufsstelle mit «Verkaufsläden, -stände und Vertriebsplattformen im Internet, die der Öffentlichkeit zugänglich sind» definiert.

Beim Verkaufsladen oder der Verkaufsstelle muss wie bisher an gut sichtbarer Stelle und zusätzlich neu auf den vorverpackten Erzeugnissen in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» angebracht werden. Bei der Vertriebsplattform im Internet muss der Hinweis an gut sichtbarer Stelle auf der Website oder der Verkaufsplattform sowie ebenfalls auf vorverpackten Erzeugnissen in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift platziert werden. Der Hinweis muss in Analogie zu den Vorgaben der LGV in mindestens einer Amtssprache des Bundes abgefasst werden.

Mit der Einschränkung des Verkaufs auf die vom BLW anerkannten Verkaufsstellen wird sichergestellt werden, dass dieses Fleisch den Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft zur Verfügung steht. Koscherfleisch (auch Halalfleisch, vgl. unten) soll deshalb von der anerkannten Verkaufsstelle möglichst direkt an die Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkauft werden.

Um zu verhindern, dass Koscherfleisch über den Zwischenhandel in den konventionellen Fleischmarkt gelangt und so die Voraussetzungen von Art. 18 quasi umgangen werden, müssen die anerkannten Verkaufsstellen eigenverantwortlich dafür sorgen, dass die Weitervermarktung über einen Zwischenhandel verhindert wird. Eine Verkaufsstelle kann dies beispielsweise dementsprechend umsetzen, dass sie beim Verkauf von grösseren Mengen – insbesondere beim Vertrieb über das Internet – die gehandelten Mengen und Abnehmerinnen und Abnehmer aufzeichnet.

Die anerkannte Verkaufsstelle, welche Koscherfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse über eine Vertriebsplattform im Internet verkauft, muss zur Kontrolle der Rückverfolgbarkeit über einen Lagerraum in der Schweiz verfügen, der der geltenden Lebensmittelgesetzgebung entspricht. Im Lagerraum muss das über die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 importierte Fleisch und die daraus hergestellten Erzeugnisse vor dem Versand an die Kundinnen und Kunden gelagert und nach Art. 18 Buchstabe c deklariert sein.

#### *Art. 18a Abs. 1 - 3*

Neu kann auch eine Vertriebsplattform von Halalfleisch als Verkaufsstelle anerkannt werden. Daher wird der Begriff Verkaufsstelle mit «Verkaufsläden, -stände und Vertriebsplattformen im Internet, die der Öffentlichkeit zugänglich sind» definiert.

Beim Verkaufsladen oder der Verkaufsstelle muss wie bisher an gut sichtbarer Stelle und zusätzlich neu auf den vorverpackten Erzeugnissen in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» angebracht werden. Bei der Vertriebsplattform im Internet muss der Hinweis an gut sichtbarer Stelle auf der Website oder der Verkaufsplattform sowie ebenfalls auf den vorverpackten Erzeugnissen in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift platziert werden. Der Hinweis muss in Analogie zu den Vorgaben der LGV in mindestens einer Amtssprache des Bundes abgefasst werden.

Mit der Einschränkung des Verkaufs auf vom BLW anerkannte Verkaufsstellen soll sichergestellt werden, dass dieses Fleisch den Angehörigen der islamischen Gemeinschaft zur Verfügung steht. Halalfleisch soll deshalb von der anerkannten Verkaufsstelle möglichst direkt an die Endkonsumentinnen und Endkonsumenten verkauft werden.

Um zu verhindern, dass Halalfleisch über den Zwischenhandel in den konventionellen Fleischmarkt gelangt und so die Voraussetzungen von Art. 18a quasi umgangen werden, müssen die anerkannten Verkaufsstellen eigenverantwortlich dafür sorgen, dass die Weitervermarktung über einen Zwischenhandel verhindert wird. Eine Verkaufsstelle kann dies beispielsweise dementsprechend umsetzen, dass sie beim Verkauf von grösseren Mengen – insbesondere beim Vertrieb über das Internet – die gehandelten Mengen und Abnehmerinnen und Abnehmer aufzeichnet.

*Die anerkannte Verkaufsstelle, welche Halalfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse über eine Vertriebsplattform im Internet verkauft, muss zur Kontrolle der Rückverfolgbarkeit über einen Lagerraum in der Schweiz verfügen, der der geltenden Lebensmittelgesetzgebung entspricht. Im Lagerraum muss das über die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 importierte Fleisch und die daraus hergestellten Erzeugnisse vor dem Versand an die Kundinnen und Kunden gelagert und nach Art. 18a Buchstabe c deklariert sein.* Art. 19 Abs. 1

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Agareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01) bildet die Kontingentsperiode immer das Kalenderjahr. Deshalb kann der bisher in Artikel 19 Absatz 1 SV enthaltender Klammerbegriff «Kalenderjahr» gestrichen werden.

## Art. 23

Um die Administration der Zollkontingente für Fleisch den anderen Einfuhrregelungen gleichzustellen (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01), können alle Gesuche für Kontingentsanteile nur noch elektronisch eingereicht werden.

Die Gesuchstellenden für Kontingentsanteile können die Gesuche über die Web-Applikation [ekontingente.admin.ch](http://ekontingente.admin.ch) einreichen. Die Frist für die Einreichung der Gesuche ist der auf den 15. August folgende Werktag vor Beginn der Kontingentsperiode. Die erbrachte individuelle Inlandleistung nach der Zahl der ersteigerten Tiere kann dabei für die Tiere der Rindviehgattung wie bisher über die privat-rechtlich betriebene nationale Marktdatenbank [www.markt-db.ch](http://www.markt-db.ch) heruntergeladen und auf [ekontingente.admin.ch](http://ekontingente.admin.ch) hochgeladen werden. Die Inlandleistung der Tiere der Schafgattung kann wie bisher manuell erfasst werden und anschliessend in [ekontingente.admin.ch](http://ekontingente.admin.ch) hochgeladen werden.

### Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b

Die EU-Verordnung (EG) Nr. 810/2008 betreffend die Bescheinigung für Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) ist nicht mehr in Kraft. Deshalb ist der Verweis auf das Formular im Anhang I dieser EU-Verordnung nicht mehr gültig und muss angepasst werden. Das BLW stellt auf seiner Website wie bisher ein Formular zur Verfügung, mit welchem bei der Einfuhr bescheinigt werden kann, dass das eingeführte Rindfleisch die Bestimmungen gemäss Verpflichtung der Schweiz betreffend Marktzutritt für Rindfleisch" vom 12. April 1979 (SR 0.632.231.53) erfüllt. Ein Verweis auf ein EU-Formular ist daher nicht mehr notwendig und es wird präzisiert, dass das BLW-Formular zu verwenden ist. Das BLW kann auf Gesuch hin Bescheinigung in anderer Form zulassen, um beispielsweise die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.

## 8.4 Auswirkungen

### 8.4.1 Bund

Keine

### 8.4.2 Kantone

Keine

### 8.4.3 Volkswirtschaft

Mit der zusätzlichen Möglichkeit der Vermarktung über eine Vertriebsplattform im Internet steigt der Wettbewerb beim Fleisch von rituell geschlachteten Tieren, weil die Konsumentinnen und Konsumenten einen erleichterten Zugang zum Einkauf der Ware haben. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht beim Koscher- und Halalfleisch auf vorverpackte Erzeugnisse steigt der administrative Aufwand für Importeure und anerkannte Verkaufsstellen zwar leicht an, gleichzeitig erhalten die Konsumentinnen und Konsumenten mehr Transparenz beim Einkauf.

### 8.4.4 Umwelt

Keine

## 8.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Anpassung ist mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Insbesondere diejenigen, die sich aus dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) ergeben.

## 8.6 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

## **8.7 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen bilden Artikel 22, 48 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998.